

Allgemeine Ausstellungsbedingungen

Veranstalter, Messeleitung und Controlling:

Eigenrauch & Vorderwisch GbR | Messe und Event | Klasingstraße 1-11 | 33602 Bielefeld

1. Die zugestellte Rechnung ist zugleich die Standbestätigung. Die Miete ist zu 50% nach Rechnungserhalt zahlbar. Der Rest muss spätestens 6 Wochen vor Messebeginn erfolgen. Die Messeleitung behält sich vor, bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist und nach vorausgegangener Mahnung über den Messestand anderweitig zu verfügen. Mit Unterzeichnung der Anmeldung erkennt der Aussteller die allgemeinen Ausstellungsbedingungen und die Hallenordnung an. Mündliche Absprachen sind nicht zulässig und bedürfen der Schriftform.
2. Der Mietvertrag ist sofort nach Unterzeichnung rechtskräftig. Bei Kündigung bis zu 6 Wochen vor Ausstellungsbeginn ist 50% der Standmiete, bei Kündigung nach diesem Termin die volle Standmiete zu zahlen. Der Mieter ist verpflichtet, den angemieteten Stand auch im Falle der Nichtnutzung in einen ausstellungsgerechten Zustand zu versetzen. Andernfalls wird die Messeleitung den Stand auf Kosten des Mieters dekorieren und herrichten lassen.
3. Die Organisation der Standaufteilung sowie die Anordnung der Standplätze erfolgt ausschließlich durch die Messeleitung und wird nach Eingang sämtlicher Anmeldungen durchgeführt. Der Veranstalter behält sich vor, Stände und Werbeflächen aus Gründen der Erscheinung des Gesamtbildes auf andere Plätze zu verlegen. Ein Mietnachlass kann dafür nicht geltend gemacht werden. Ebenso ist die Messeleitung berechtigt, einzelne Produkte von der Ausstellung auszuschließen.
4. Der Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, die für seinen Stand erforderlichen gewerberechtlichen und behördlichen Genehmigungen einzuholen. Bei Missachtung kann der Präsentationsstand sofort ohne Erstattung der Standmiete geschlossen werden.
5. Über die jeweilige Zulassung eines Ausstellers entscheidet der Veranstalter. Die erteilte Zulassung kann bei Verstößen oder Änderungen der Voraussetzungen widerrufen werden. Es dürfen nur die auf der Anmeldung angegebenen Gegenstände präsentiert werden. Die Messeleitung behält sich vor, Anmeldungen aus organisatorischen Gründen zurückzuweisen. Konkurrenzausschluss wird nicht zugesagt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
6. Der Aussteller verpflichtet sich, während der gesamten Ausstellungsdauer seinen Messestand geöffnet zu halten und mit Personal zu besetzen. Jeder Standinhaber wird angehalten, seinen Stand immer sauber und gepflegt zu halten. Reinigungsservice ist für die einzelnen Stände nicht vorgesehen. Bei Ende der Messe sind die Stände besenrein zu verlassen, alle mitgebrachten Dinge (Kartonagen, Verpackungen, etc.) sind durch den Mieter zu entsorgen. Bei Missachtung werden Reinigungs- bzw. Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.
7. Jeder Aussteller und sein Personal erhalten für die Messe einen Aussteller-Ausweis, der nicht übertragbar ist. Bei Missachtung wird Einzug vorgenommen. Die Ausweise werden ausschließlich von der Messeleitung ausgehändigt.
8. Die Warenlieferungen und Standaufbauten müssen 1 Stunde vor Messebeginn beendet sein. Es ist nicht gestattet, mitgebrachte Besucher oder andere Personen vor Ausstellungsbeginn mit in die Halle zu nehmen. Der Ordnungsdienst kann die jeweiligen Personen der Halle verweisen.
9. Der Termin für den Standaufbau und die dazugehörigen Arbeiten ist mit der Messeorganisation abzusprechen. Die Ausstellungsstände sollten eine Höhe von 2,50m nicht überschreiten. Höhen, die darüber hinausgehen, sind genehmigungspflichtig. Für Standsicherheit sowie die Achtung der Sorgfaltspflicht ist vor allem im Bereich der Ordnung und Gesundheit, Sorge zu tragen. Bei Schäden haftet der Standinhaber allein.
10. Die Ausstellungsgegenstände dürfen nicht in die Gänge hineinragen.
11. Die gemietete Standfläche darf ohne Zustimmung der Messeleitung weder ganz oder teilweise, an Dritte weitergegeben oder getauscht werden. Bei Missachtung droht ohne Mieterstattung Ausschluss von der Ausstellung.
12. Wird ein Stand von mehreren Ausstellern gemietet, so haftet jeder als Gesamtschuldner.
13. Sollte eine geregelte Durchführung der Ausstellung nicht möglich sein, ist der Veranstalter berechtigt, die Messe abzusagen oder die Messedauer zu verkürzen. Schadensersatzansprüche können nur dann geltend gemacht werden, wenn der Messeleitung grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Auch das Risiko der höheren Gewalt oder Vandalismus, was zu einem Abbruch der Messe führen könnte, kann nicht zu einem Regressanspruch gegenüber dem Veranstalter führen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
14. Die Einlasskontrolle sowie den Ordnungsdienst übernimmt die Messeorganisation. Die Beaufsichtigung und Überwachung der Messestände unterliegen dem Aussteller selbst. Das gilt auch für die Auf- und Abbau-Zeiten. Bei Schäden und Verlusten übernimmt die Messeorganisation keinerlei Haftung.
15. Prospekt- und Werbematerialverteilung außerhalb der jeweils angemieteten Flächen sind grundsätzlich verboten. Die Benutzung von Rundfunk- und Phono-Geräten und Lautsprecher-Durchsagen ist ebenfalls untersagt. Fotografische Fremdaufnahmen für gewerbliche Zwecke oder Zeichnungen werden nur durch den Veranstalter gestattet.
16. Zusätzlich erwünschte Leistungen wie z.B. höherer Stromanschluss, Wasser, Stellwände etc. werden dem Aussteller separat in Rechnung gestellt.
17. Das Recht des Verkaufs von Speisen und Getränken sowie Erfrischungen, Süßwaren und Genussmittel aller Art ist nur dem Hallencatering-Service gestattet. Wir bitten Sie, sich bei Bedarf mit diesem in Verbindung zu setzen.
18. Gerichtsstand für alle Rechtsangelegenheiten ist Bielefeld. Dieses gilt auch für die Ansprüche, die im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, auch wenn der Mieter Vollkaufmann oder eine Person des öffentlichen Rechts ist, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.